

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Internationale Ange-
legenheiten und berufliche Vorsor-
ge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

22. Januar 2013

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Freizügigkeitsgesetz und zum Gesetz über die berufliche Vorsorge / Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht. Zu der Vorlage lassen wir uns wie folgt vernehmen:

1. Zur verminderten Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien

Die vorgesehene Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes bezüglich Verminderung der Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien ist aus unserer Sicht zu begrüssen. Vorsorgeeinrichtungen können einzig im rein überobligatorischen Bereich und dabei nur ausserhalb des vom Sicherheitsfonds garantierten Leistungsbereichs verschiedene Anlagestrategien nach Art. 1e BVV2 anbieten. Bis anhin hatten Versicherte, welche sich für eine bestimmte Anlagestrategie entschieden hatten, im Zeitpunkt des Austritts Anspruch auf die Auszahlung der minimalen Austrittsleistung gemäss Freizügigkeitsgesetz. Dieser Minimalanspruch war auch dann gesichert, wenn ihr Vorsorgeguthaben aufgrund der riskanteren Anlagestrategie an Wert verloren hatte.

Laut Vernehmlassungsvorlage sollen diese Vorsorgeeinrichtungen künftig vorsehen können, dass im Zeitpunkt des Austritts des Versicherten der effektive Wert der Austrittsleistung mitgegeben wird und somit unter bestimmten Umständen von der Garantie der Mindestansprüche nach Freizügigkeitsgesetz abgewichen werden kann. Damit wird der Spielraum für diese Art von Vorsorgeeinrichtungen und für die Wahlmöglichkeiten bei den Anlagestrategien geöffnet. Weiter eliminiert die vorgesehene Änderung ein mögliches Risiko für gewisse Vorsorgeeinrichtungen, welche ausschliesslich Lohnanteile im überobligatorischen Teil versichern, in eine Unterdeckung fallen zu können. Zudem erachten wir die vorgesehene Risikoverteilung zwischen den Versicherten und der Vorsorgeeinrichtung als gerechtfertigt. Die heutige Regelung ist als stossend zu bezeichnen, da Versicherte, welche eine riskantere Anlagestrategie wählen, bei guten Renditen profitieren, im Fall einer negativen Rendite jedoch das Kollektiv belasten. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Problematik behoben und die bei der Schaffung des Art. 1e BVV2 per 1. Januar 2006 vergessene Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes nachgeholt.

2. Zu den Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Die geplante Massnahme, wonach die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen den kantonalen Stellen, welche für die Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe zuständig sind, Kapitalauszahlungen zu melden haben, erachten wir grundsätzlich als geeignet, allfällige Vorsorgeguthaben bei säumigen unterhaltspflichtigen Personen sicherzustellen.

Dem erläuternden Bericht zur Vorlage ist zu entnehmen, dass die Einführung dieser Melde- und Informationspflichten für die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen einen administrativen Mehraufwand sowie Mehrkosten zur Folge haben wird. Weiter ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich die Einrichtungen mit eigentlich zweckfremden Aufgaben zu beschäftigen haben. Es ist jedoch ein zentrales Anliegen, dass mit freigewordenen Vermögenswerten der säumigen Unterhaltspflichtigen die Alimentenansprüche der Unterhaltsberechtigten befriedigt werden. Mit der vorgesehenen Änderung wird für die mit der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe befassten Stellen ein taugliches Instrument geschaffen, es diesen säumigen Schuldnern massiv zu erschweren, ihre finanziellen Guthaben den Unterhaltsberechtigten vorzuenthalten und für andere Zwecke zu verwenden. Mit der beabsichtigten Einführung der Informations- und Meldepflicht wird der Problematik auf geeignete Weise entgegen gewirkt, sodass wir den geplanten Massnahmen positiv gegenüberstehen und die Änderungen unterstützen.

Abschliessend möchten wir bemerken, dass in der Praxis ein Kernproblem darin bestehen wird, von den Unterhaltspflichtigen Informationen über den aktuellen Arbeitgeber bzw. die Vorsorgeeinrichtung zu erhalten. Dies gilt sowohl für berufstätige oder selbständigerwerbende Personen, vor allem aber für nicht erwerbstätige Schuldnerinnen und Schuldner. Wir würden es deshalb begrüessen, wenn in die Ausführungsbestimmungen entsprechende Abklärungsmöglichkeiten bzw.-ermächtigungen aufgenommen würden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu beachten, und bedanken uns nochmals für die Einladung zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Vize-Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber